

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

10. Verordnung vom 18.02.1819 publ. 25.02.1819

10) Der Militär-Commission Bekanntmachung vom 18. Februar publ. 25. ej. 1819.

Bestimmung des Loosungs-Orts für die außerhalb ihres Geburts-Orts domicilirten Wehrpflichtigen. Da wegen der bevorstehenden Aushebung der diesjährigen Ergänzungs-Mannschaften für das Herzogliche Infanterie-Regiment von einigen Neuntlern Vorfragen darüber eingegangen sind, an welchem Orte die zur Zeit der Loosung außerhalb ihres Geburtsorts im hiesigen Lande sich aufhaltenden Wehrpflichtigen zur Loosung gezogen werden müssen, so wird, damit hierin überall ein gleichmäßiges Verfahren beobachtet werde, hiedurch öffentlich bekannt gemacht: daß jeder Wehrpflichtige in demjenigen Amte zur Loosung zu ziehen sey, in welchem entweder er, der Wehrpflichtige selbst, oder dessen Eltern zur Zeit der Loosung ihr Domicil haben, oder in welchem Amte, wenn der Wehrpflichtige selbst noch kein eigentliches Domicil und keine Eltern mehr am Leben hat, dessen Eltern vor ihrem Absterben zuletzt ihr Domicil gehabt haben.

Der Aufenthalt an einem Orte als Dienstknecht, Lehrbursch, Gesell, Handlungsdiener, Matrose u. s. w. ist nicht als Niederlassung (Einrichtung des Domicils) zu betrachten.

Es ist daher nicht hinreichend, daß die Loosungslisten bloß nach den Kirchenbüchern verfertigt werden, sondern es müssen die Li-